



## Sonder-Mandanteninformation

### Entlastungsmöglichkeiten energieintensiver Unternehmen (Strompreiskompensation und Carbon Leakage)

Insbesondere energieintensive Unternehmen leiden zurzeit heftig unter steigenden Strom- und Gaspreisen. Die traurigen Ereignisse im Osten Europas steigern die Dramaturgie dieses Themas in einer Art und Weise, wie man sie sich vor Kurzem nicht hätte vorstellen können. Daher gilt es für Unternehmen Entlastungsmöglichkeiten zu suchen. Im Folgenden möchten wir zwei Möglichkeiten vorstellen, wie diese Last abgeschwächt werden könnte. Während die Strompreiskompensation die Belastung durch die CO<sub>2</sub>-Bepreisung im Strompreis mildern soll, zielt die Carbon-Leakage-Verordnung auf die Milderung der Belastung durch die CO<sub>2</sub>-Bepreisung im Preis von Brenn- und Wärmestoffen, wie Gas und Benzin, ab.

#### 1. Strompreiskompensation

##### Hintergrund

Die Strompreiskompensation ist eine Beihilfe für indirekte CO<sub>2</sub>-Kosten-Belastungen, die dadurch die Unternehmen treffen, dass Stromerzeuger die Kosten für Emissionsberechtigungen an diese weitergeben. Unternehmen bestimmter Sektoren und Teilsektoren, bei denen aufgrund der indirekten CO<sub>2</sub>-Kosten ein erhebliches Risiko der Verlagerung von Produktionstätigkeiten an Standorte außerhalb der Europäischen Union besteht, sollen eine staatliche Beihilfe erhalten, um diese Kosten zu kompensieren. Die Strompreiskompensation soll außerdem dazu dienen, die internationale Wettbewerbsfähigkeit gegenüber Unternehmen, die keine indirekten CO<sub>2</sub>-Kosten tragen müssen, aufrecht zu erhalten.

##### Voraussetzungen

Antragsberechtigt sind Unternehmen, die in einem oder mehreren beihilfeberechtigten Sektor oder Teilsektor Produkte herstellen. Die Zuordnung zu einem beihilfeberechtigten Sektor hängt weniger von der „statistischen“ Zuordnung eines Unternehmens zu einem bestimmten Wirtschaftszweig, sondern viel mehr von den tatsächlich hergestellten Produkten des Unternehmens ab. Rückschlüsse darauf, ob Ihr Unternehmen einem beihilfeberechtigten Sektor zuzuordnen ist, erhalten Sie aus der sog. EU-Beihilfe-Leitlinie. Diese finden Sie in der Anlage 1 zu diesem Schreiben. Die Beihilfe knüpft an den Stromverbrauch des Unternehmens.

**Das Antragsverfahren:** Die Beihilfe kann nachträglich für das abgelaufene Kalenderjahr beantragt werden. Die Antragsfrist beginnt nach derzeitiger Verlautbarung der zuständigen Behörde, der Deutschen Emissionshandelsstelle beim Umweltbundesamt, im dritten Quartal 2022. Nach den Erfahrungen der Vergangenheit läuft diese Frist ca. 3 Monate. Der Antrag bedarf einer komplexen Analyse und Beschreibung des Stromverbrauches und dessen

Messung. I.d.R. bedarf dieser Antrag der Unterstützung durch einen Energieberater und muss abschließend durch einen Wirtschaftsprüfer oder vereidigten Buchprüfer geprüft werden. Da die Beantragung formell und komplex ist, wird dessen Vorbereitung viel Zeit in Anspruch nehmen. Daher sollten Unternehmen, die noch nie diese Beihilfe beantragt haben, sich bereits heute damit auseinandersetzen und die entsprechenden Expertisen einholen.

## **2. Kompensation Carbon-Leakage**

### **Hintergrund**

Das durch Menschen produzierte Kohlendioxid (CO<sub>2</sub>) in der Atmosphäre trägt erheblich zum Klimawandel bei. Die Europäische Union hat deshalb im Jahr 2005 den Europäischen Emissionshandel eingeführt, um so die Emissionen von Treibhausgasen von Kraftwerken, Industrieanlagen und des Luftverkehrs zu vermindern. Für die Emissionen außerhalb der Sektoren, die vom Europäischen Emissionshandel erfasst sind, fehlte in Deutschland bislang ein finanzieller Anreiz zur Emissionsminderung. Deshalb begann im Jahr 2021 als Ergänzung ein nationales Emissionshandelssystem, das die Bereiche Wärmeerzeugung und Verkehr umfasst. Die Sektoren Verkehr und Wärme umfassen sehr viele Emittenten, zum Beispiel Autofahrer und Hausbesitzer, deren Heizungen fossile Brennstoffe benötigen. Damit diese Personen nicht alle direkt am nationalen Emissionshandel teilnehmen müssen, werden die Inverkehrbringer zur Teilnahme verpflichtet. Diese erwerben Emissionszertifikate und geben die Kosten dann an die Verbraucher weiter. Die Inverkehrbringer wälzen u.a. diese CO<sub>2</sub>-Kosten auf Unternehmen ab, die im besonderen Maße im internationalen Wettbewerb stehen. Diese können die Kosten nicht an die Kunden weitergeben, wenn ihr ausländischer Wettbewerb keiner vergleichbaren CO<sub>2</sub>-Bepreisung unterworfen ist. In diesem Fall besteht das Risiko des sog. „Carbon Leakage“. Das bedeutet, dass Unternehmen deshalb in Ausland abwandern und dort die Treibhausgas-Emission erhöhen. Die Europäische Kommission hat Sektoren identifiziert, in denen dieses Carbon-Leakage-Risiko im besonderen Maße besteht und in der sog. Carbon-Leakage-Verordnung niedergeschrieben. U.a. gehören dazu die Sektoren der Bearbeitung von Aluminium, Blei, Zink und Zinn, oder Kupfer, der Herstellung von Papier oder die Kunststoffindustrie. Wir verweisen auf die Anlage 2 dieses Schreibens. Auf Unternehmen dieser Sektoren ist die Beihilfe gerichtet. Sie soll die Belastung durch die CO<sub>2</sub>-Bepreisung und somit das Risiko des Carbon-Leakages mildern.

### **Voraussetzungen**

Das antragstellende Unternehmen muss einem beihilfeberechtigten Sektor oder Teilsektor gemäß der Carbon-Leakage-Verordnung zuzuordnen sein, gewisse im Folgenden näher beschriebene Gegenleistungen erbracht haben und einen rechtzeitigen und vollständigen Antrag einreichen.

### **Gegenleistungen**

#### **Energiemanagementsystem**

Als Gegenleistung für die Gewährung der Beihilfe, muss das antragstellende Unternehmen spätestens ab 1. Januar 2023 ein zertifiziertes Energie- und Umweltmanagementsystem vorweisen. Für kleine Unternehmen ist eine schrittweise Einführung eines nicht zertifizierten Energiemanagementsystems ausreichend.

#### **Klimaschutzmaßnahmen**

Für die Abrechnungsjahre 2023 und 2024 müssen mindestens 50 Prozent des Beihilfebetrages und ab dem Abrechnungsjahr 2025 mindestens 80 Prozent des Beihilfebeitrages in Klimaschutzmaßnahmen investiert werden.

Eine Befreiung für diese Gegenleistung könnte greifen, sollte das antragstellende Unternehmen keine Maßnahmen zur Verbesserung der Energieeffizienz vornehmen. Dies würde dann zutreffen, wenn auch die Anschaffung neuer Technologien keine Verbesserung schaffen würde.

## Verbrauch von beihilfefähige Brennstoff- und Wärmemengen im Unternehmen

In der Periode 2021 bis 2022 sind ausschließlich der Verbrauch von Benzin, Diesel, Heizöl, Flüssig- und Erdgas als Brennstoffe beihilfefähig. Ebenso sind gewisse Wärmemengen beihilfefähig. Es gelten folgende wesentliche Voraussetzungen:

- Die Wärmemengen wurden außerhalb des Unternehmens in Nicht-EU-ETS-Anlagen erzeugt oder innerhalb des Unternehmens in hocheffizienter KWK erzeugt.
- Die Wärmeerzeugung erfolgte unter Nutzung von nach § 2 Absatz 2 des BEHG in Verkehr gebrachten Brennstoffen (Abrechnungsjahre 2021 und 2022 entsprechend Anlage 2 BEHG).
- Wärmemengen, die innerhalb des Unternehmens außerhalb von hocheffizienter KWK erzeugt wurden, dürfen keinesfalls als Wärmemenge innerhalb des Antrags aufgeführt werden.

## **Antragsverfahren**

Der Beihilfeantrag ist jeweils bis zum 30. Juni des auf das Abrechnungsjahr folgenden Kalenderjahres bei der zuständigen Behörde, der Deutschen Emissionshandelsstelle beim Umweltbundesamt, zu stellen. Erstmals dieses Jahr bis zum 30.06.2022. Der Antrag erfolgt voll elektronisch über eine virtuelle Poststelle und ein Formularmanagementsystem, deren Nutzung eine zeitaufwändige Registrierung und Beantragung erfordert. Der Antrag ist abschließend durch einen Wirtschaftsprüfer oder vereidigten Buchprüfer zu prüfen und die Richtigkeit zu bescheinigen. Der Antrag bedarf einer komplexen Analyse. I.d.R. bedarf dieser Antrag der Unterstützung durch einen Energieberater und muss abschließend durch einen Wirtschaftsprüfer oder vereidigten Buchprüfer geprüft werden. Da die Beantragung formell und komplex ist, wird dessen Vorbereitung viel Zeit in Anspruch nehmen. Daher sollten Unternehmen, die eine Beantragung dieser Beihilfe in Erwägung ziehen, sich bereits heute damit auseinandersetzen und die entsprechenden Expertisen einholen.

Wir stehen Ihnen gerne für weitere Fragen zur Verfügung. Auch können wir dabei gerne auf unser Netzwerk von Energieberatern zurückgreifen und entsprechende Empfehlungen aussprechen.

## Strompreiskompensation - Berechtigte Sektoren

Tabelle 1:

Liste der beihilfeberechtigten Sektoren und Teilsektoren nach NACE-Revision 1.1 (2007) gemäß den EU-Beihilfe-Leitlinien (Anhang II)

Sektoren nach NACE <sup>4</sup> Revision 1.1	Bezeichnung
1310	Eisenerzbergbau
1430	Gewinnung von Mineralien für die Herstellung von chemischen Erzeugnissen
1711	Baumwollaufbereitung und -spinnerei
1810	Herstellung von Lederbekleidung
211114	Teile des Sektors „Herstellung von Holz- und Zellstoff“: Mechanischer Holzschliff
2112	Herstellung von Papier, Karton und Pappe
2413	Herstellung von sonstigen anorganischen Grundstoffen und Chemikalien
2414	Herstellung von organischen Grundstoffen und Chemikalien
2415	Herstellung von Düngemitteln und Stickstoffverbindungen
2416 (Teile)	Teile des Sektors „Herstellung von Kunststoffen in Primärformen“: 24161039 Polyethylen niedriger Dichte (LDPE) 24161035 Lineares Polyethylen niedriger Dichte (LLDPE) 24161050 Polyethylen hoher Dichte (HDPE) 24165130 Polypropylen (PP) 24163010 Polyvinylchlorid (PVC) 24164040 Polycarbonat (PC)
2470	Herstellung von Chemiefasern
2710	Erzeugung von Roheisen, Stahl und Ferrolegierung
272210	Teile des Sektors „Herstellung von Stahlrohren, Rohrform-, Rohrverschluss- und Rohrverbindungsstücken aus Stahl“: Nahtlose Stahlrohre
2742	Erzeugung und erste Bearbeitung von Aluminium
2743	Erzeugung und erste Bearbeitung von Blei, Zink und Zinn
2744	Erzeugung und erste Bearbeitung von Kupfer

Dabei sind für die Antragsberechtigung die im Unternehmen hergestellten Produkte maßgeblich. Die Zuordnung eines Unternehmens zu einem bestimmten Wirtschaftszweig ist nicht entscheidend. Nur für Produkte, die einem der oben genannten Sektoren oder Teilsektoren zugeordnet sind, kann eine Beihilfe beantragt werden.

**Beihilfeberechtigte Sektoren und die dazugehörigen Kompensationsgrade**

Anlage 2

<b>Sektor</b>	<b>Sektorbezeichnung</b>	<b>Emissionsintensität</b>	<b>Kompensationsgrad</b>
1	2	3	4
23.51	Herstellung von Zement	22,89	95%
23.52	Herstellung von Kalk und gebranntem Gips	20,25	95%
19.10	Kokerei	18,40	95%
19.20	Mineralölverarbeitung	11,44	95%
20.15	Herstellung von Düngemitteln und Stickstoffverbindungen	7,08	95%
24.10	Erzeugung von Roheisen, Stahl und Ferrolegierungen	6,86	95%
23.11	Herstellung von Flachglas	5,46	95%
10.81	Herstellung von Zucker	2,79	95%
07.10	Eisenerzbergbau	2,73	95%
23.32	Herstellung von Ziegeln und sonstiger Baukeramik	2,58	95%
23.31	Herstellung von keramischen Wand- und Bodenfliesen und -platten	2,00	95%
23.13	Herstellung von Hohlglas	1,96	95%
08.99	Gewinnung von Steinen und Erden a.n.g.*	1,95	95%
10.62	Herstellung von Stärke und Stärkeerzeugnissen	1,85	95%
20.14	Herstellung von sonstigen organischen Grundstoffen und Chemikalien	1,76	90%
20.11	Herstellung von Industriegasen	1,73	90%
20.13	Herstellung von sonstigen anorganischen Grundstoffen und Chemikalien	1,68	90%
24.42	Erzeugung und erste Bearbeitung von Aluminium	1,62	90%
17.12	Herstellung von Papier, Karton und Pappe	1,53	90%
24.43	Erzeugung und erste Bearbeitung von Blei, Zink und Zinn	1,34	85%
17.11	Herstellung von Holz- und Zellstoff	0,97	80%
23.14	Herstellung von Glasfasern und Waren daraus	0,74	75%
23.20	Herstellung von feuerfesten keramischen Werkstoffen und Waren	0,70	75%
20.12	Herstellung von Farbstoffen und Pigmenten	0,62	75%
10.41	Herstellung von Ölen und Fetten (ohne Margarine u.ä. Nahrungsfette)	0,59	70%
08.93	Gewinnung von Salz	0,58	70%
11.06	Herstellung von Malz	0,53	70%

Sektor	Sektorbezeichnung	Emissionsintensität	Kompensationsgrad
20.17	Herstellung von synthetischem Kautschuk in Primärfomen	0,49	70%
24.44	Erzeugung und erste Bearbeitung von Kupfer	0,49	70%
24.51	Eisengießereien	0,47	70%
23.99	Herstellung von sonstigen Erzeugnissen aus nichtmetallischen Mineralien a.n.g.*	0,46	70%
16.21	Herstellung von Furnier-, Sperrholz-, Holzfaser- und Holzspanplatten	0,41	70%
06.10	Gewinnung von Erdöl	0,39	70%
24.31	Herstellung von Blankstahl	0,34	70%
20.60	Herstellung von Chemiefasern	0,30	65%
24.46	Aufbereitung von Kernbrennstoffen	0,29	65%
23.19	Herstellung, Veredlung und Bearbeitung von sonstigem Glas einschließlich technischen Glaswaren	0,27	65%
23.42	Herstellung von Sanitärkeramik	0,27	65%
24.20	Herstellung von Stahrohren, Rohrform-, Rohrverschluss- und Rohrverbindungsstücken aus Stahl	0,19	65%
20.16	Herstellung von Kunststoffen in Primärformen	0,18	65%
08.91	Bergbau auf chemische und Düngemittelminerale	0,16	65%
23.41	Herstellung von keramischen Haushaltswaren und Ziergegenständen	0,13	65%
13.30	Veredlung von Textilien und Bekleidung	0,13	65%
13.95	Herstellung von Vliesstoff und Erzeugnissen daraus (ohne Bekleidung)	0,06	65%
21.10	Herstellung von pharmazeutischen Grundstoffen	0,05	65%
24.45	Erzeugung und erste Bearbeitung von sonstigen NE-Metallen	0,05	65%
13.10	Spinnstoffaufbereitung und Spinnerei	0,01	65%
05.10	Steinkohlenbergbau	0,01	65% <sup>36</sup>

\*a.n.g.= anderweitig nicht genannt

## Beihilfeberechtige Teilsektoren und die dazugehörigen Kompensationsgrade

Sektor	Sektorbezeichnung	Emissionsintensität	Kompensationsgrad
1	2	3	4
10.31.11.30	Verarbeitete Kartoffeln, ohne Essig oder Essigsäure zubereitet oder haltbar gemacht, gefroren (auch ganz oder teilweise in Öl gegart und dann gefroren)	0,30	65%
10.31.13.00	Mehl, Grieß, Flocken, Granulat und Pellets aus getrockneten Kartoffeln	0,30	65%
10.51.21	Magermilchpulver	0,14	65%
10.51.22	Vollmilchpulver	0,14	65%
10.51.53	Casein	0,14	65%
10.51.54	Lactose und Lactosesirup	0,14	65%
10.51.55.30	Molke, auch modifiziert, in Form von Pulver und Granulat oder in anderer fester Form; auch konzentriert oder gesüßt	0,14	65%
10.39.17.25	Tomatenmark, konzentriert	0,10	65%
10.89.13.34	Backhefen	0,04	65%
20.30.21.50	Schmelzglasuren und andere verglasbare Massen, Engoben und ähnliche Zubereitungen für die Keramik-, Emaillier- oder Glasindustrie	0,04	65%
20.30.21.70	Flüssige Glanzmittel und ähnliche Zubereitungen; Glasfritte und anderes Glas in Form von Pulver, Granalien, Schuppen oder Flocken	0,04	65%
25.50.11.34	Eisenhaltige Freiformschmiedestücke für Maschinenwellen, Kurbelwellen, Nockenwellen und Kurbeln	0,04	65%
08.12.21	Kaolin und anderer kaolinhaltiger Ton und Lehm, roh oder gebrannt	0,03	65% <sup>37</sup>

**Hauptkategorien der zu berücksichtigenden Brennstoffarten gemäß Anlage 2 des BEHG und ihre zugehörigen Standardwerte gemäß EBeV 2022**

NR.	Brennstoff	Kombinierte Nomenklatur	Umrechnungsfaktor	Heizwert	Heizwertbezogener Emissionsfaktor
1	Benzin (ohne E85)	2710 12 41, 2710 12 45, 2710 12 49, 2710 12 50	Dichte: 0,755 t/1.000 l	43,5 GJ/t	0,0731 t CO <sub>2</sub> / GJ
2	Flugbenzin	2710 12 31	Dichte: 0,72 t/1.000 l	44,3 GJ/t	0,070 t CO <sub>2</sub> / GJ
3	Gasöl ... als Kraftstoff (Diesel) ... zu Heizzwecken (Heizöl EL)	2710 19 43 bis 2710 19 48, 2710 20 11 bis 2710 20 19	Dichte: 0,845 t/1.000 l	42,8 GJ/t	0,074 t CO <sub>2</sub> / GJ
4	Heizöl ... als Kraftstoff (Heizöl S) ... zu Heizzwecken (Heizöl S)	2710 19 62 bis 2710 19 68, 2710 20 31 bis 2710 20 39	1 t/t	39,5 GJ/t	0,0799 t CO <sub>2</sub> / GJ
5	Flüssiggas ... als Kraftstoff ... zu Heizzwecken	2711 12, 2711 13, 2711 14, 2711 19	1 t/t	45,7 GJ/t	0,0663 t CO <sub>2</sub> /GJ
6	Erdgas	2711 11, 2711 21	3,2508 GJ/MWh*	1 GJ/GJ	0,056 t CO <sub>2</sub> / GJ <sup>38</sup>

\*Der Umrechnungsfaktor für Erdgas beruht auf der Formel 3,6 GJ/MWh \* 0,903GJ/GJ